



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 28/367

A-6010 Innsbruck, am 8. Okt. 1992  
Landhaus  
Fax: (0512) 508177  
Tel: (0512) 508-157  
DVR: 0059463  
Sachbearbeiter: Mag. Salcher

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 W i e n

T e l e f a x !

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	08 -GE/19... 02
Datum: 2 2. OKT. 1992	
23. Okt. 1992	
Verteilt .....	Neu

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Gewährung und Bereitstellung von  
Bundesmitteln für Maßnahmen der  
Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz);  
Stellungnahme

Zu GZ 14.008/34-I4/91 vom 2. August 1992

Zum Entwurf eines Gewässerbetreuungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Einleitend wird auf die Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 17.09.1991, Zl. Präs.Abt. II/EG-Referat-28/238, zum Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz 1985 hingewiesen. Soweit den dort enthaltenen Anregungen und Bedenken nicht Rechnung getragen wurde, werden diese nach wie vor aufrechterhalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. f:

Das Wasserrückhaltevermögen wird nicht nur durch die Verbesserung von Wäldern mit Schutzwirkung gewährleistet, sondern insbesondere auch durch Neuaufforstungen. Daher sollten in diese Ziffer auch Neuaufforstungen mit aufgenommen werden.

Außerdem fällt zu § 1 Abs. 1 auf, daß im Gegensatz zum Entwurf vom Juli 1991 die Förderung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung nicht mehr enthalten ist.

Zu § 2 Z. 2:

Hier stellt sich die Frage, ob die ökologische Funktionsfähigkeit nicht auch dann gegeben ist bzw. verbessert wird, wenn menschliche Eingriffe erfolgen. Als Beispiele seien der Rückbau von Beton- oder Steingerinnen zu naturnah befestigten Bächen oder Flüssen genannt. Auch die Kriterien des "stabilen Zustandes" bzw. der "stabilen Entwicklung" dürften nicht immer zutreffend sein. Zum Beispiel ist die ökologische Funktionsfähigkeit bei Flüssen mit Auwaldbiotopen sicherlich gegeben; Charakteristikum der niedrigen Au ist es aber gerade, daß in periodischen Abständen Überflutungen stattfinden, sodaß nicht von einem stabilen Zustand oder einer kontinuierlichen Entwicklung gesprochen werden kann. Durch diese Überflutungen, Erosionen und Anlandungen wird die Flußlandschaft nämlich laufend verändert bzw. neu gestaltet; durch die sich daraus ergebenden Vegetationsentwicklungen entstehen die Auwaldbiotope. Auch scheint die Wortverbindung "stabile Entwicklung" widersprüchlich, da eine Entwicklung wohl gleichförmig, nicht aber stabil sein kann.

Zu § 2 Z. 3:

Bei der Definition des "passiven Hochwasserschutzes" stellt sich die Frage, ob nicht eine allgemeinere Formulierung, wie in den Erläuterungen enthalten, gewählt werden sollte.

- 3 -

Zu § 2 Z. 5:

"Gewässerinstandhaltung" im Sinne dieses Gesetzesentwurfes sollte nicht auf Anlagen beschränkt bleiben, die unter Zuwendung öffentlicher Mittel ausgeführt wurden, da es ältere Anlagen oder technische Verbauungen geben wird, bei denen gar nicht bekannt ist, ob sie unter Zuwendung öffentlicher Mittel errichtet wurden. Weiters sollte in diese Definition auch die Freihaltung der Gewässer von Schad- und Treibholz aufgenommen werden. Es ist nämlich nicht verständlich, daß zwar die Beseitigung absturzgefährdeter Bäume eine Maßnahme der Gewässerinstandhaltung sein soll, nicht jedoch die Beseitigung bereits abgestürzter Bäume oder Windwürfe, die zu Verklausungen führen können. Ebenso wenig verständlich ist die Einschränkung, daß die Räumung von Ablagerungen nur dann als Gewässerinstandhaltung definiert wird, wenn diese ohne künstliche Beeinflussung des Gewässers verursacht wurden. Die meisten Gewässer, bei denen Instandhaltungsmaßnahmen im besonderen erforderlich werden, weisen entsprechende Verbauungsmaßnahmen auf, durch die infolge der Veränderung der Fließgeschwindigkeit Ablagerungen verursacht wurden. Somit würden alle Gewässer mit Verbauungsmaßnahmen ausgeklammert und der Begriff der Gewässerinstandhaltung nur mehr auf jene Gerinne beschränkt, in deren Bachlauf keine menschlichen Eingriffe erfolgt sind. Jedoch ist gerade für diese Gewässer die Frage der Instandhaltung von vorrangiger Bedeutung.

Weiters sollte diese Ziffer um "die Anlegung und Freihaltung von Instandhaltungswegen" ergänzt werden.

Zu § 2 Z. 7:

In diese Definition sollte ergänzend die "Grundwasserneubildung" aufgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 5:

Diese Definition sollte ergänzt werden: "... Koordinierung mehrerer Auftragnehmer bzw. Interessentengruppen ..."

Zu § 3 Abs. 1 Z. 6:

Sofern hier Gebietskörperschaften als Antragsteller auftreten, wird die Vergabe von Leistungen künftig nach den jeweiligen Vergabegesetzen zu erfolgen haben.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung ist der Förderungsbeitrag des Bundes mit höchstens 50 % festgelegt. Der Beitragssatz des Bundes im § 8 Abs. 1 Z. 7 (Schutz vor Wildbächen) ist mit höchstens 75 % festgelegt. Da es in den westlichen Bundesländern, im besonderen in Tirol, zahlreiche Gewässer in der Betreuung der Wasserbauverwaltung gibt, die ähnliche Gefälleverhältnisse aufweisen wie ein Großteil der Wildbäche, ist hier nicht einzusehen, weshalb bei der Förderung mit zweierlei Maß gemessen werden soll. Dies insbesondere auch deshalb, weil im derzeit geltenden Wasserbautenbeförderungsgesetz 1985 im § 6 Z. 3 dieser Umstand sehr wohl mit einem Beitragssatz des Bundes bis zu 70 % berücksichtigt ist. Diese Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation wird daher abgelehnt.

Die Erläuterungen zu § 5 (S. 21), wonach die Trennung in Gewässer mit keiner oder nur geringer Geschiebeführung und solche mit starker Geschiebeführung den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht, ist nicht zutreffend. Es ist allgemein bekannt, daß in den alpinen Bereichen die Gewässer bei Hochwasserführung durch Seitenerosion, Mureinstöße etc. große Mengen von Geschiebe abtriften können. Dies hat zur Folge, daß bei Schadensereignissen massive Steinverbauungen bis hin zu Mauern notwendig werden. Daß daher Verbauungen in solchen Gewässern aufwendiger sind als in Gewässern im Flachland oder im Alpenvorland liegt auf der Hand und wurde seinerzeit im Wasserbautenförderungsgesetz auch entsprechend berücksichtigt.

Zudem bedeutet die Beschränkung des Beitrages des Bundes insbesondere für finanzschwache Gemeinden eine große finanzielle Belastung, die sie nicht selbst tragen können.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 2:

Hier sollte, wie bereits zu § 2 Z. 5 vorgeschlagen, die "Entfernung von Schadh Holz" aufgenommen werden.

- 5 -

Zu § 8 Abs. 1 Z. 6:

Hier sollte es anstatt "Sicherstellung der Schutzwirkung von Wald" besser "die Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung von Wald" lauten.

Zu § 9 Abs. 1:

Auch "Ablösen und Entschädigungen für Beschränkungen von Nutzungsrechten" sollten als förderungswürdig in diese Bestimmung aufgenommen werden; dies wäre für die nachhaltige Bereinigung von belastenden Nutzungsrechten von Bedeutung.

Zu § 12 Abs. 3:

Unklar ist, warum der Bund im einen Fall ein größeres im anderen Fall ein geringeres Interesse ("... nach Maßgabe des Bundesinteresses"...) an der langfristigen Sicherung der Wasserreserven haben sollte.

Zu § 13:

Auch hier besteht die Gefahr einer von finanzschwachen Gemeinden nicht zu tragenden finanziellen Belastung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Pamini Ull.*